WS 2009/2010

Vorlesung -Spezielles Arzneimittelrecht Mittwoch, 16. Dezember 2009

Pandemie-Teil VIII







Arbeit

Soziales

Gesundheit

Familie

Frauei



§ 25 Entscheidung über die Zulassung

- (2) Die zuständige Bundesoberbehörde darf die Zulassung nur versagen, wenn
- 1. die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind,
- 2. das Arzneimittel nicht nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend geprüft worden ist oder das andere wissenschaftliche Erkenntnismaterial nach § 22 Abs. 3 nicht dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht,
- 3. das Arzneimittel nicht die nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln angemessene Qualität aufweist,





Arzneimittelgesetz 1976 § 25 Entscheidung über die Zulassung

Off-label-use

On-label-use

compassionate use



Arbeit

30212168



§ 26 Arzneimittelprüfrichtlinien

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, nach Anhörung von Sachverständigen aus der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an die in den §§ 22 bis 24, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 2 bezeichneten Angaben, Unterlagen und Gutachten sowie deren Prüfung durch die zuständige Bundesoberbehörde zu regeln.





Soziales

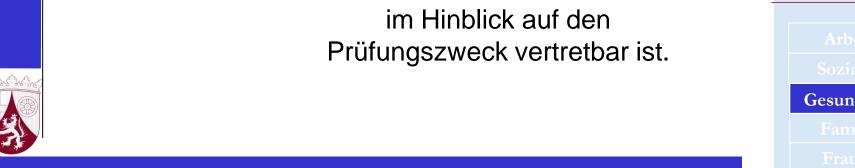
Gesundheit

Familie

Fraue

Arzneimittelgesetz 1976 §26 Arzneimittelprüfrichtlinien -Teil 2 -

(1) Die Vorschriften müssen dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und sind laufend an diesen anzupassen, insbesondere sind Tierversuche durch andere Prüfverfahren zu ersetzen, wenn dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf den Prüfungszweck vertretbar ist.







Arzneimittelgesetz 1976 § 27 Fristen für die Erteilung

(1) Die zuständige Bundesoberbehörde hat eine Entscheidung über den Antrag auf Zulassung innerhalb einer Frist von sieben Monaten zu treffen. Die Entscheidung über die Anerkennung einer Zulassung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erhalt des Beurteilungsberichtes zu treffen. Ein Beurteilungsbericht ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erstellen.





<u>Arzneimittelgesetz 1976</u> § 27 Fristen für die Erteilung

(2) Gibt die zuständige
Bundesoberbehörde dem Antragsteller
nach § 25 Abs. 4 Gelegenheit, Mängeln
abzuhelfen, so werden die Fristen bis zur
Behebung der Mängel oder bis zum Ablauf
der nach § 25 Abs. 4 gesetzten Frist
gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem
Tage, an dem dem Antragsteller die
Aufforderung zur Behebung der Mängel
zugestellt wird. Das Gleiche gilt für die
Frist, die dem Antragsteller auf sein
Verlangen hin eingeräumt wird, auch unter
Beiziehung von Sachverständigen, Stellung
zu nehmen.



DAMA - Einrichtungsgesetz



Arbeit

Soziales

Gesundheit

Familie

Frauer





§ 30 Rücknahme, Widerruf, Ruhen

(1) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass einer der Versagungsgründe des § 25 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5, 5a, 6 oder 7 bei der Erteilung vorgelegen hat; sie ist zu widerrufen, wenn einer der Versagungsgründe des § 25 Abs. 2 Nr. 3, 5, 5a, 6 oder 7 nachträglich eingetreten ist. Die Zulassung ist ferner zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn 1. sich herausstellt, dass dem Arzneimittel die therapeutische Wirksamkeit fehlt,





§ 31 Erlöschen, Verlängerung

(1) Die Zulassung erlischt

1. wenn das zugelassene
Arzneimittel innerhalb von drei
Jahren nach Erteilung der
Zulassung nicht in den Verkehr
gebracht wird oder wenn sich das
zugelassene Arzneimittel, das nach
der Zulassung in den Verkehr
gebracht wurde, in drei aufeinander
folgenden Jahren nicht mehr im
Verkehr befindet,

(= sunset clause)

- 2. durch schriftlichen Verzicht,
- 3. nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Erteilung, es sei denn, dass spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Verlängerung gestellt wird.



Soziales

Gesundheit

Familie

Frauei



Spezielles Arzneimittelrecht erste Vorlesung 2010! Dreikönigstag, Mittwoch, 6. Januar 2010

Gesegnetes Weihnachtsfest und Gesundes Neues Jahr 2010!!!





Arbeit

Soziales

Gesundheit

Familie

Frauer



DEUTSCHE PHARMAZEUTISCHE **GESELLSCHAFT** Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz EINLADUNG Am

Mittwoch, 06. Januar 2010, 20.15 Uhr spricht im Institut für Pharmazie, **Staudinger Weg 5, Seminarraum I:**

Herr Prof. Dr. Bruno Gander Institut für Pharmazeutische Wissenschaften, ETH Zürich

über das Thema: "Impfstoffe und ihre Entwicklung zu modernen

Pharmazeutika für Prävention und Therapie"



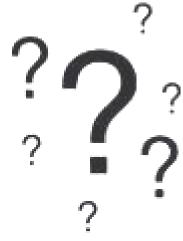




Pandemie 2009



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Weihnachtsfeier am 16.12.2009???



Arbeit

Soziales

Gesundheit

ramme

